

# Entschädigungszahlungen

## Hinweis:

Die Entschädigung für Bodenwertminderung ist gemäß § 3 Abs. 1 Z 33 EStG 1988 (bzw. § 4 Abs. 1 letzter Satz EStG 1988 idF vor dem 1. StabG 2012) steuerfrei, wenn die Bodenwertminderung aufgrund einer Maßnahme im öffentlichen Interesse eintritt. Im Fall einer Entschädigungszahlung kann daher nur der auf die Bodenwertminderung entfallende Anteil steuerfrei behandelt werden; der Rest unterliegt der Einkommensteuerpflicht.

Das Finanzamt beabsichtigt, den steuerpflichtigen Anteil der Leitungsentschädigung – abhängig von der bisherigen Nutzung der betroffenen Flächen – entsprechend der Rz 5174 Einkommensteuerrichtlinien) zu ermitteln:

Aus Gründen der Verwaltungsökonomie kann bei Entgelten aus Anlass der Einräumung von Leitungsrechten (insbesondere Strom- und Gasleitungen) bis zu einer jährlichen Gesamthöhe von 30.000 Euro sowie bei Einmalentgelten bis 50.000 Euro wie folgt vorgegangen werden:

1. Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung nur landwirtschaftlich genutzte Flächen oder landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der Waldanteil 10% nicht übersteigt, gilt:
  - a) Befindet sich auf der Fläche kein Maststandort (zB Gasleitung, Stromleitung mit reiner Überspannung), kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 70% des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (30% des Gesamtentgeltes sind steuerfrei).
  - b) Befindet sich auf der Fläche ein Maststandort, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 55% des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (45% des Gesamtentgeltes sind steuerfrei).
2. Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der Waldanteil 10%, nicht aber 70% übersteigt, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 55% des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (45% des Gesamtentgeltes sind steuerfrei).
3. Betrifft die gesamte Entschädigungszahlung nur forstwirtschaftlich genutzte Flächen oder landwirtschaftlich und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, wobei der Waldanteil 70% übersteigt, kann der steuerpflichtige Anteil der Entschädigungszahlung mit 40% des jeweiligen Gesamtentgeltes angenommen werden (60% des Gesamtentgeltes sind steuerfrei).

Bei laufend ausbezahlten Entgelten ist die Aufteilung in einen steuerfreien und steuerpflichtigen Teil für das jährlich zufließende Entgelt vorzunehmen.

Bei höheren Beträgen ist hinsichtlich der Ermittlung des steuerfreien Anteils grundsätzlich eine Feststellung im Einzelfall zu treffen. Es bestehen jedoch keine Bedenken, auch bei höheren Beträgen von einer Feststellung im Einzelfall abzusehen und jedenfalls einen Betrag steuerfrei zu belassen, der den oben angeführten steuerfreien Anteilen bezogen auf 30.000 Euro bzw. 50.000 Euro entspricht.

Eine in Verträgen getroffene Zuordnung der Entschädigungssumme zu den einzelnen Komponenten ist für das Finanzamt nicht bindend.

Diese Entschädigungszahlungen sind nicht durch die landwirtschaftliche Pauschalierung erfasst, sondern gesondert als Einnahme anzusetzen. Bei Privatgrundstücken stellt der Teil des Entgelts, der nicht auf die steuerfreie Bodenwertminderung entfällt, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung dar.

Bei umsatzsteuerlich pauschalierten Landwirten (§ 22 UStG 1994) sind die pauschalen Prozentsätze von den Bruttoeinnahmen (einschließlich Umsatzsteuer) in Abzug zu bringen.

Der steuerpflichtige Anteil der Leitungsentschädigung ist bei pauschalierten Land- und Forstwirten im Formular E1c in der Kennzahl 9760 zu erfassen. Ebenfalls unter dieser Kennzahl zu erfassen sind Entschädigungszahlungen für die Bereitstellung von Manipulationsflächen (in voller Höhe) und Optionsentgelte (in voller Höhe).